

Vorlage Nr. 26/0301

Federf. Stadamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Ralph Kalveram Beigeordneter	Vorberatung/Empfehlung	23.06.2026	9
Rat	Ralph Kalveram Beigeordneter	Entscheidung	02.07.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck

Begründung:

In seiner Sitzung vom 01.09.2015 hat der Jugendhilfeausschuss die Neufassung der Satzung für das Amt für Jugendliche und Familien der Stadt Gladbeck beschlossen (Vorlage Nr. 15/0279). Die Satzung bildet seither die rechtliche Grundlage für die Organisation und Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes gemäß §70 SGB VIII sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG KJHG NRW) vom 27.06.2025 sind zwingende Anpassungen der Jugendamtssatzung erforderlich. Das geänderte AG KJHG regelt in Verbindung mit der nach der Kommunalwahl 2025 novelliert in Kraft getretenen Gemeindeordnung NRW (GO NRW) insbesondere die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses neu. Konkret sieht das geänderte Recht beispielsweise vor, dass künftig eine Vertretung örtlicher Jugendringe sowie eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen sind. Diese Neuregelung stärkt die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene und setzt den gesetzlichen Auftrag zur Förderung von Partizipation gemäß §§ 8, 11 SGB VIII in der Ausschussstruktur strukturell um.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Neben diesem konkreten gesetzlichen Anlass ist die Gladbecker Jugendamtssatzung seit ihrer letzten Neufassung nunmehr über zehn Jahre alt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in diesem Zeitraum von erheblichem fachlichem und rechtlichem Wandel geprägt worden – unter anderem durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom Juni 2021, das die Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Beteiligungsrechte und Schutzaspekte, bundesweit neu justiert hat. Daher wurden in der Neufassung weitere redaktionelle und inhaltliche Anpassungen vorgenommen, die den geltenden rechtlichen Rahmen und den aktuellen fachlichen Vorgaben entsprechen.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind in der beigefügten Satzung gelb hinterlegt gekennzeichnet (s. Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

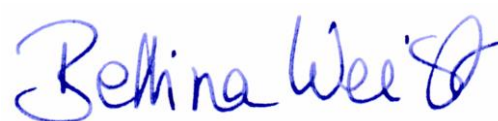
Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Satzung des Jugendamtes in der vorliegenden Fassung zu.
2. Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die Satzung des Jugendamtes in der vorliegenden Fassung.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: